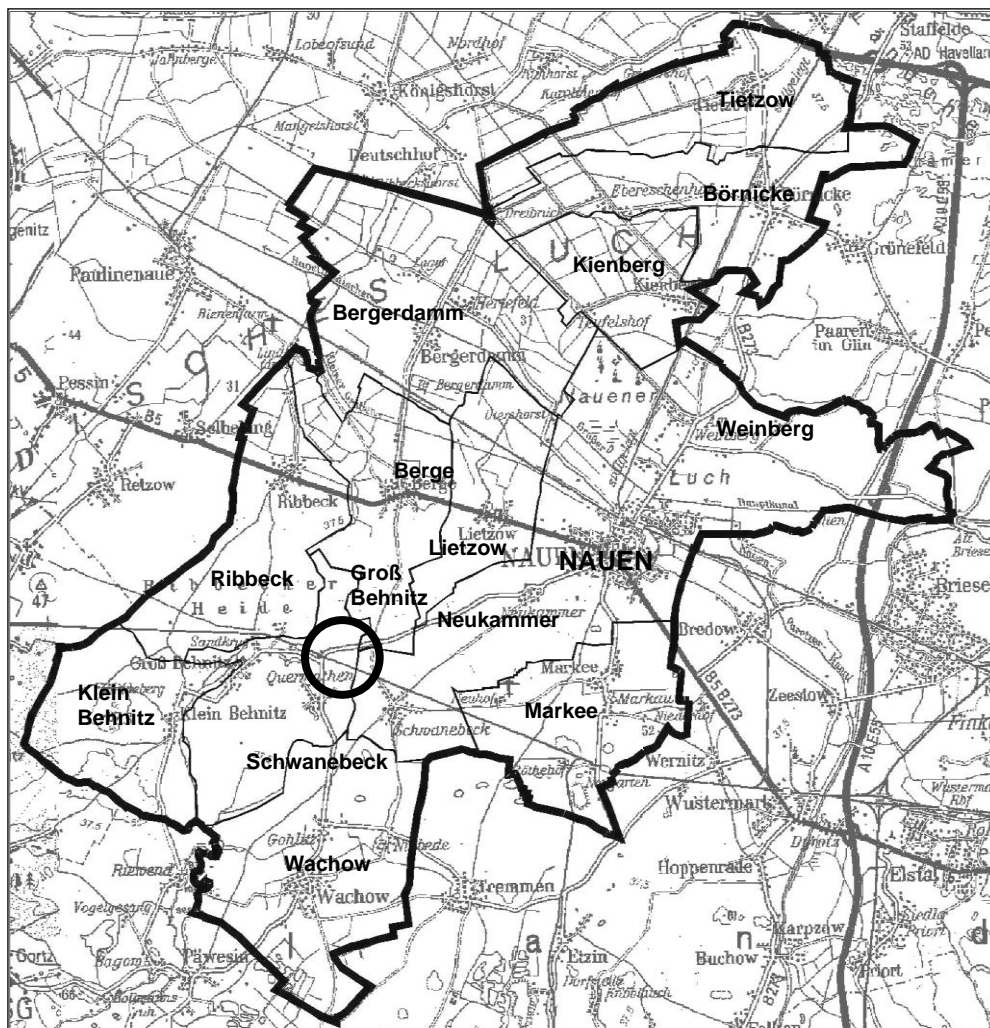


Änderungsverfahren

Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile

zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“, OT Groß Behnitz



Übersichtsplan mit Darstellung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab)
Planstand: Feststellungsfassung, Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	2
1.1	Rechtsgrundlagen.....	2
1.2	Kartengrundlage	2
1.3	Anlass der Planung.....	2
1.4	Bisheriges Verfahren	3
1.5	Städtebauliche Planung	4
1.6	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	4
1.7	Einfügung in übergeordnete Planungen.....	6
1.8	Kampfmittelbelastetes Gebiet	8
1.9	Altlastensituation und Bodenschutz	8
1.10	Bodendenkmalschutz	8
1.11	Immissionsschutz	9
2	Umweltbericht.....	12
3	Auswirkungen der Änderung.....	13

Anlagen

- Planausschnitt Blatt 2, FNP Stadt Nauen und Ortsteile (auf DIN A3)

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan wurde auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39])

1.2 Kartengrundlage

Als Plangrundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes dienten folgende topographische Karten im Maßstab 1 : 10 000 (Landesvermessungsamt Brandenburg):

3242-SO Königshorst; 3243-SW Kuhhorst; 3243-SO Flatow; 3342-NW Paulinenaue; 3342-NO Bergerdamm; 3343-NW Kienberg; 3343-NO Börnicke; 3343-SW Retzow; 3342-SO Berge; 3343-SW Nauen; 3343-SO Brieselang N; 3441-NO Buschow; 3442-NW Groß Behnitz; 3442-NO Nauen-Schwanebeck; 3443-NW Markee; 3442-SW Päwesin; 3442-SO Tremmen; 3443-SW Etzin.

1.3 Anlass der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen beschloss in der Sitzung am 25.06.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile in Bezug auf die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) „Sondergebiet Solarpark Groß Behnitz Nord“ im Ortsteil Groß Behnitz. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist im Wege der parallelen Änderung gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das parallele FNP-Änderungsverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB ist erforderlich, da das Plangebiet des Bebauungsplans im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellt ist, im Bebauungsplanverfahren die Fläche jedoch als Sondergebietsfläche gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden soll. Zusätzlich befindet sich das

Vorhaben derzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und fand bisher keine Berücksichtigung im Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile.

Zur Genehmigungsfähigkeit der Planung muss eine Übereinstimmung mit der Darstellung des FNP hergestellt werden.

Die Stadt Nauen unterstützt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die Bemühungen eines Investors eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Nördlich und westlich verläuft die L 91. Nördlich an die L 91 grenzen das Landschaftsschutzgebiet "Westhavelland" sowie Waldflächen an das Vorhaben an.

Östlich grenzen weitere Landwirtschaftsflächen an den zu ändernden Bereich an. Direkt südlich befindet sich die Sondergebietsfläche des bestehenden Solarparks Groß Behnitz.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Gem. § 2 a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

1.4 Bisheriges Verfahren

- Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz Nord“ durch die Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2018
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Nauen vom 16.07.2018 (Jahrgang 25, Nr. 3)
- Bekanntmachung der Offenlage des Vorentwurfs gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Stadt Nauen (Jahrgang 25, Nr. 3) am 16.07.2018
- Offenlage des Vorentwurfs gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23.07 - 24.08.2018
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.07.2018 bis 24.08.2018
- Beschluss zum Entwurf des Bebauungsplans und Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am 27.04.2020
- Bekanntmachung des Entwurfs- und Offenlagebeschlusses im Amtsblatt der Stadt Nauen vom 18.05.2020 (Jahrgang 27, Nr. 3)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit 25.05.2020 bis einschließlich 26.06.2020
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.05.2020 bis 15.06.2020

1.5 Städtebauliche Planung

Die Änderung bezieht sich auf die folgenden Bereiche:

Darstellungsänderung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Sonnenenergie" (ca. 158.726 m²).

Darstellungsänderung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Straßenverkehrsfläche (ca. 183 m²).

Darstellungsänderung einer Fläche für die Landwirtschaft in „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Flächen A - B) überlagernd mit privaten Grünflächen (ca. 9.730,5 m²).

Darstellungsänderung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine „Fläche mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Fläche C) überlagernd mit privater Grünfläche (ca. 8.234 m²).

Darstellungsänderung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Fläche D) überlagernd mit privater Grünfläche (ca. 903,5 m²).

1.6 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden sowie die Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brach-, Ödlandflächen oder Dachflächen und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans soll eine derzeit überwiegend als Intensivacker genutzte landwirtschaftliche Fläche mit einer Ackerzahl 15 bis 50 in einem Umfang von ca. 17,7 ha als Sondergebiet zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgewiesen werden. Sie wurde dennoch bisher intensiv genutzt.

Bei den Flächen handelt es sich nicht wie in der Stellungnahme des Landkreises Havelland, Amt für Landwirtschaft, Tabelle 3, lfd. Nr. 4 angegeben um überwiegend sandige Böden, die für die Landwirtschaft als eher ungeeignete Standorte zu betrachten sind. Der Landkreis betrachtete im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eine andere Fläche, weshalb der Stadt Nauen eine korrigierte Stellungnahme (vom 29.09.2020, siehe Tabelle 3, lfd. Nr. 4a) weitergeleitet wurde. Es handelt sich bei der Fläche des vorliegenden Bebauungsplans großteils um lehmigen oder anlehmigen Sand. Die Ackerzahlen auf den Flächen bewegen sich durchschnittlich im Bereich um die 40.

Bei den Flächen dürfte es sich für das Havelland also – entsprechend der Stellungnahme der Regionalplanungsgemeinschaft – um ertragreiche Flächen handeln. Solche Flächen sollten nur überbaut werden, wenn sich wirklich keine andere Alternative findet (z.B. auf freien Flächen innerorts oder mit schlechteren Ackerzahlen), und der Bau einer Solaranlage hier zwingend notwendig ist.

Eine Wiedernutzbarmachung von brachliegenden Flächen für eine Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien kommt in Nauen nicht in Betracht, da es keine in dieser Größenordnung verfügbaren, zusammenhängenden Brachflächen im weiteren Umfeld gibt.

Die Wirtschaftlichkeit für den Anlagenbetreiber ist bei sehr kleinen, ungünstig geschnittenen oder teilverschatteten Flächen erschwert. Die vorgenannten Punkte, fehlende Konversionsflächen, die Flächenkonkurrenz mit Wohn- und Gewerbenutzung, sowie die zu beachtende Blendwirkung der Module erschweren ebenso eine Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in der Kernstadt Nauen oder anderen Siedlungsbereichen im Rahmen der Innenentwicklung. Der Standort des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Solarpark Groß Behnitz Nord“ wird daher als geeignet betrachtet zur Nutzung erneuerbarer Energien. Des Weiteren schließt die Fläche an einen bestehenden Solarpark an, womit diese Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien lediglich erweitert wird und nicht vereinzelt im Freiraum ein Solarfeld entsteht. Eine technologische Überprägung ist südlich des Plangebietes durch den bestehenden Solarpark Groß Behnitz bereits gegeben. Weiterhin liegt das Plangebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu raumprägenden Verkehrsflächen, wie der südlich verlaufenden Hochgeschwindigkeitsstrecke der Eisenbahnstrecke Berlin-Hannover und der nördlich und westlich des Plangebiets verlaufenden Landesstraße 91. Östlich des Plangebiets liegen das Windeignungsgebiet Nauener Platte, die Deponie Schwanebeck sowie große Gewerbebetriebe. Westlich befindet sich ein Mobilfunkurm. D.h., in der direkten Umgebung befinden sich keine stöempfindlichen Nutzungen, auf die die Errichtung eines Solarparks negativen Einfluss nehmen könnte. Gemäß der klimapolitischen Zielstellung der Länder Berlin und Brandenburg, die regenerativen Energien auszubauen, kommt es naturgemäß zu Raum- bzw. Nutzungskonflikten. Darüber hinaus geschieht die Verankerung der Photovoltaik-Module im Boden mittels Ständern oder Erdschrauben nahezu ohne Bodenversiegelung und trägt ebenso zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden bei. Der Boden unter den Photovoltaik-Modulen wird mit Licht und Regen versorgt.

Zudem wird der Intensivacker im Plangebiet vollständig in Extensivgrünland umgewandelt, was eine großflächige Aufwertung darstellt. Während der Nutzung der Fläche zur Energieerzeugung erfolgen keine weiteren Bodenbearbeitungen, keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Fläche wäre nach dem Rückbau des Solarparks Groß Behnitz Nord wieder als landwirtschaftliche Fläche nutzbar. Die Fläche wird der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen. Durch eine bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind. Die

Folgenutzung soll festgesetzt werden. Eine entsprechende textliche Festsetzung wird in die Unterlagen des Bebauungsplans aufgenommen.

Aufgrund der zuvor erwähnten textlichen Festsetzung zur Wiederinanspruchnahme der Fläche zu landwirtschaftlichen Zwecken, dem Ziel, dass die Fläche sich durch die Extensivierung erholen und so in ferner Zukunft wieder der Landwirtschaft zu Verfügung stehen kann sowie der technologischen Vorprägung durch den südlich angrenzenden Solarpark, werden keine weiteren Flächenalternativen gesehen.

1.7 Einfügung in übergeordnete Planungen

Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Nauen ergeben sich die Ziele der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Landesentwicklungsprogramm 2007 und Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

Für die vorliegende Planung sind im Detail die nachfolgend aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) und Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zu beachten bzw. gültig.

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) legt in § 2 Abs. 3 als Grundsatz der Raumordnung im ländlichen Raum die Erschließung und Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder fest. Die zugehörige Begründung diagnostiziert eine Verschiebung der Bedeutung des ländlichen Raumes von der Nahrungsmittelproduktion u.a. zur Erzeugung regenerativer Energien. § 4 Abs. 2 definiert die Nutzung regenerativer Energien als eines der Handlungsfelder einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung.

LEPro 2007, § 6 Freiraumentwicklung,

Grundsatz der Raumordnung (G)

(1) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

Berücksichtigung in der Planung: Der Grundsatz wird beachtet. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche mit geringer bis mittlerer Eignung für die Landwirtschaft, welche sich in der Nähe der Fernbahntrasse Berlin-Hannover befindet.

(G) LEP HR G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien

(1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Berlin und Brandenburg haben sich in ihren energiepolitischen Strategien die Ziele gesetzt, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, erneuerbare Energien verstärkt auszubauen und ihren Anteil am Energieverbrauch noch weiter zu steigern. Vor allem der Ausbau von großen Solarparks, die damit verbundene Ertüchtigung des

Energieleitungsnetzes führen zu neuen Raumansprüchen, die in Konkurrenz mit anderen Nutz- und Schutzansprüchen stehen können.

In engem Zusammenhang mit den räumlichen Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung stehen auch die räumlichen Belange der Energiewende. Die angestrebte Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und der Umbau zu einer auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung bieten Chancen für wirtschaftliche Entwicklung, technologischen Fortschritt und regionale Wertschöpfung.

Berücksichtigung in der Planung: Dem Grundsatz wird durch das beabsichtigte Vorhaben gefolgt. Der Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zur räumlichen Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung wird an dem Standort aufgrund der direkten Lage an einer Bundesstraße und Bahnstrecke der Vorrang gegenüber potentiellen anderen Nutz- und Schutzansprüchen eingeräumt.

LEPro 2007 § 6 Abs. 1 (G): Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

Berücksichtigung in der Planung: Der Grundsatz wird in der Planung beachtet.

Die Planungsabsicht in an die Ziele der Raumordnung angepasst (Stellungnahme Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 16.08.2018, Gesch.-Z.: GL5.32-0923/2004).

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist aufgrund der Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 05.07.2018 unwirksam geworden. Somit liegen für die Region Havelland-Fläming bis auf Weiteres keine Ziele und Grundsätze der Regionalplanung vor. Aufgrund des § 2c Absatz 1 Satz 1 des RegBkPIG hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27.06.2019 die Aufstellung des Regionalplanung Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Derzeit liegen keine rechtsgültigen anwendbaren regionalplanerischen Ziele vor. Jedoch findet im noch in Aufstellung befindlichen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft statt. Das Plangebiet des Bebauungsplans „Solarpark Groß Behnitz Nord“ läge in einem solchen Vorranggebiet.

Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile

Derzeit ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB dargestellt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) ist aufgrund dessen entsprechend zu ändern. Die Änderung erfolgt im parallelen FNP-Änderungsverfahren.

1.8 Kampfmittelbelastetes Gebiet

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt das Plangebiet nicht in einem kampfmittelbelasteten Gebiet.

Zum Bebauungsplan wird folgendes mitgeteilt: „Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben besteht unter Umständen die Notwendigkeit, eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte“ (Stellungnahme Zentraldienst der Polizei Brandenburg vom 10.08.2018).

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die neuen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

1.9 Altlastensituation und Bodenschutz

Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Einwände oder Bedenken. Im Plangebiet sind im Altlastenkataster derzeit keine Altlastenverdachtsflächen registriert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die katastermäßige Erfassung von Altlastenverdachtsflächen noch nicht abgeschlossen ist. (Stellungnahme Landkreis Havelland, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 03.09.2018, Az.: 63.3-02695-18)

Unbeschadet der vorstehenden Ausführung ist bei der Realisierung des Vorhabens jede Auffälligkeit in Bezug auf Bodenkontaminationen bzw. das Auffinden von Altablagerungen unverzüglich der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen (Rechtsgrundlage §§ 31 ff. Brandenburgisches Abfallgesetz).

1.10 Bodendenkmalschutz

Im Bereich des o. g. Vorhabens befindet sich das Bodendenkmal Nr. 51195, „Siedlungsplatz der Urgeschichte und Neolithikum“. Da durch die geplanten Maßnahmen Veränderungen und Teilerstörungen an den Bodendenkmalen herbeigeführt werden, stehen dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes (§ 2 Abs.1, § 16 Abs. 1; § 7 Abs.1 und 2 BbgDSchG) entgegen. (Stellungnahmen Landkreis Havelland, Untere Denkmalschutzbehörde vom 03.09.2018, Az.: 63.02695-18 und Stellungnahme Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege vom 31.07.2018, Gesch.-Z.: PRH-224,2018) Um dies zu überwinden, wird das Bodendenkmal nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag auf Erteilung einer solchen

Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten.

Einer Erlaubnis zur Veränderung bzw. Teilerstörung des Bodendenkmals wird zugestimmt, insofern sichergestellt ist, dass:

- a. der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs.1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdeingriffe/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert;
- b. der Vorhabenträger in den Bereich, wo denkmalzerstörende Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen, unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 BbgDSchG gewährleistet.
- c. nach Ende der Nutzung als Solarpark auf eine tiefgründige Auflockerung des Untergrundes durch Tiefpflügen verzichtet wird.

Grundsätzlich wird auf die Festlegungen im „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (BbgDSchG) vom 24.Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam gemacht:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf (Tel. 033702/71407; Fax 033702/71601) und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Bestimmungen vom Vorhabenträger zu belehren.

1.11 Immissionsschutz

Nach § 1 Abs. 5 BauGB haben die Städte und Gemeinden bei der Aufstellung der Bauleitpläne einen Beitrag zur menschenwürdigen Umwelt zu leisten. Dabei sind u. a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Auch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) enthält entsprechende Anforderungen. Nach § 50 BImSchG sind die für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Schädliche Umwelteinwirkungen können nach § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG auch Schallimmissionen sein.

Zur Prüfung der Vereinbarkeit der Planungsabsichten mit den Belangen des Immissionsschutzes sind zunächst die Immissionsvorbelastungen und im Weiteren die durch die Planung zu erwartenden Zusatzimmissionen zu ermitteln.

IMMISSIONSVORBELASTUNGEN

Verkehrswegeimmissionen und sonstige Immissionen sind von folgenden Emittenten zu betrachten (die Angaben bezeichnen jeweils den Luftlinienabstand):

- Südlich des Plangebietes befinden sich Bahnanlagen der Fernbahntrasse Berlin Hannover. Der hier entstehende Lärm wird als nicht relevant für das Plangebiet eingeschätzt, da sowohl die 150 m Entfernung als auch die bestehenden Solarmodule (südlich des Plangebietes) eine abschirmende Wirkung entfalten.
- Die L 91 verläuft unmittelbar westlich und nördlich des Plangebietes. Der hier entstehende Verkehr wird als nicht relevant für das Plangebiet eingeschätzt.
- Die nächsten Wohngebäude befinden sich ca. 900 m südlich (Siedlung Quermathen, Quermathener Weg) bzw. 700 m südöstlich (OT Schwanebeck, Groß Behnitzer Straße, südlich der Fernbahntrasse) des Plangebietes. Außerdem befindet sich ca. 600 m westlich des Gebiets eine Splittersiedlung südlich der Bahntrasse. Zwischenliegend befinden sich Grün- und Landwirtschaftsflächen. Die hier entstehenden Emissionen werden als nicht relevant für das Plangebiet eingeschätzt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine immissionsrelevanten Einflüsse auf das Plangebiet wirken.

ZUSATZIMMISSIONEN

Verkehrsbelastung

Der betriebsbedingte Fahrzeugverkehr beschränkt sich nach Fertigstellung der Anlage auf den notwendigen Wartungsverkehr. Erfahrungsgemäß ist hierbei lediglich der Einsatz von Pkw und Kleintransportern erforderlich (ca. 2 Fahrzeuge pro Jahr). Der Anschluss erfolgt an der L 91 bei Kilometer 4,897 (Gemarkung Nauen, Flur 43, Flurstück 174) über eine unmittelbare Zufahrt.

Die Bauzeit für die Errichtung der Anlage beträgt ca. 3 Monate. Die Anlieferung der Komponenten erfolgt mittels Standard-LKW (Kalkulation 150 LKW). Diese verteilen sich linear Verteilung auf die Bauzeit, was ca. 2-3 LKW pro Tag entspricht. Der in der Stellungnahme benannte Knotenpunkt wurde bereits als Zuwegung für die bestehende Solaranlage südlich des vorliegenden B-Plans genutzt. Dazu wurden Kurven und Sichtfelder bereits nachgewiesen. Für den, aufgrund der niedrigen Anzahl an LKW pro Tag und der Eintaktung genauer Lieferungszeiten, unwahrscheinlichen Fall der Anlieferung durch mehrere LKW, kann ausgeschlossen werden, dass es zu Verkehrsbehinderungen auf der L 91 kommt. Sollte es im Ausnahmefall zu diesem Umstand kommen, bietet die Plangebietsfläche ausreichend Wartefläche, um Anlieferungsfahrzeuge kurzzeitig abzustellen.

Vom Plangebiet gehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine immissionsrelevanten Einflüsse auf die Umgebung aus. Aus Sicht des Immissionsschutzes und aufgrund der im Umfeld vorhandenen Nutzungen kann davon ausgegangen werden, dass einer

Festsetzung als *Gebiet für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie* nichts entgegensteht.

Lichtimmissionen

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist durch das Brückenbauwerk, die Bahntrasse und den großen Abstand zur angrenzenden Wohnbebauung von > 600 m ausreichend gegen Lichtreflexionen abgeschirmt. Weitergehende Maßnahmen sind nach Bedarf im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu bestimmen.

Immissionsrelevant sind bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) ganz grundsätzlich

- 1.) elektromagnetische Felder
- 2.) Geräusche
- 3.) Blendungen durch Reflexion von Sonnenlicht

Die unter 1.) und 2.) genannten Immissionen sind nur in einem sehr geringen Abstand von Bedeutung – nämlich wenige Meter zu 1.) und (ausgehend von den Wechselrichter-/Trafostationen) einige Dekameter (bis ca. 100 m) zu 2.).

Angesichts v. g. Abstände kann sicher eingeschätzt werden, dass von diesen Immissionsarten keine erheblichen Belästigungen oder Nachteile i. S. § 3 (1) BImSchG auf die umliegenden Siedlungsgebiete ausgehen wird. Die mit c) bezeichnete Splittersiedlung liegt zudem zusätzlich geschützt hinter dem hohen Damm der L91-Überführung.

Blendwirkungen können zwar weiter reichen, gelten aber erst bei Überschreitung einer Blenddauer von >20 – 30 min/d bzw. 20 – 30 h/a als eine i. S. § 3 (1) BImSchG „erhebliche“ (und damit Forderungen an den Vorhabensträger auslösende) Belästigung. Derartige Blenddauern sind aber nach einschlägigen Studien [z. B. des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und als Teil der neuen Lichtimmissionsleitlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI)] nur bis etwa 100 m Abstand, nur bei großflächigen PVA auch bis in einige Hektometer zu erwarten. Sie können unter der sicher gerechtfertigten Annahme streng nach Süden ausgerichteter und ca. 20° - 30° geneigter Module grundsätzlich auch nur in bestimmten Winkeln zwischen PVA und Siedlungen (= Immissionsorten = IOen) auftreten, nämlich bei 90 - 120° bzw. 240 - 270° - jeweils gesehen von der PVA.

Quermathen könnte theoretisch bei aufgehender Sonne aus diesen Winkeln nur von > 800 m entfernten PVA-Modulen getroffen werden, was eigentlich schon entfernungsbedingt erhebliche Belästigungen ausschließt. Die Splittersiedlung westlich des Plangebiets und nördlich der Bahntrasse liegt zu den Modulen abgeschirmt hinter der Rampe der L91-Überführung über die Bahntrasse. Lediglich Schwanebeck könnte bei sehr tief stehender untergehender Sonne an Frühsommerabenden (Mai – Juli) theoretisch noch von den (nur) etwa 600 m entfernten PVA-Modulen geblendet werden, die – von den IOen aus gesehen in Richtung 290° - 325° stehen werden. Abgesehen von dem nach v. g. Fachliteratur an sich schon ausreichendem Abstand geht die Sonne selbst bei Sommersonnenwende bei ca. 300° unter, so dass sie tatsächlich nur noch an wenigen Tagen des Jahres aus einem sehr geringen Winkel von ca. 10° [290° - 300°] blenden könnte. Bedenkt man darüber hinaus, dass sie bei derart niedrigem Sonnenstand schon hinter dem nordwestlich der PVA stehendem dichten Wald verschwindet und dass

Sonnenwinkel von $< 3^\circ$ über dem Horizont wegen der dann nur noch geringen Leuchtkraft hinter atmosphärischem Dunst kaum noch blendwirksam sind, ergibt sich als Resümee, dass es an keiner der nächstgelegenen Siedlungen zu erheblichen Belästigungen kommen wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Die auf das Plangebiet immissionsrelevanten Einflüsse durch Fahrzeugverkehr wirken sich nicht negativ auf das Planungsvorhaben aus. Der immissionsrelevante Einfluss der südlich verlaufenden Bahntrasse ist aufgrund der Entfernung und der abschirmenden Wirkung des bestehenden Solarparks Groß Behnitz nicht gegeben. Die L 91 übt ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf die Nutzung des Plangebietes als Sondergebiet aus. Ebenfalls geht keine erhebliche Blendwirkung durch die Errichtung der PV-Anlagen auf die Umgebung aus. Der Verkehr auf der L 91 sowie der Bahnbetrieb werden nicht beeinträchtigt.

2 Umweltbericht

Gemäß § 2 a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung und ist dieser Begründung beigefügt.

3 Auswirkungen der Änderung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird für das Plangebiet eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet. Die Planung fügt sich in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ein.

Durch die Planung wird eine Bebauungsmöglichkeit für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie angeboten, wodurch die Energiestrategie des Landes Brandenburg 2020 unterstützt wird.

Aufgrund des relativ geringen Maßes der baulichen Nutzung wird das Ausmaß des Eingriffs in Natur und Landschaft beschränkt.

Der zusätzliche Verkehr kann problemlos vom vorhandenen Straßennetz aufgenommen werden.

Die Flächenbilanz des FNP ändert sich in den folgenden Bereichen:

Flächenkategorien	alt	neu	Veränderung
Landwirtschaftsfläche	177.777 m ²	0 m ²	- 177.777 m ²
Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Sonnenenergie" (im B-Plan)	0 m ²	158.726 m ²	+ 158.726 m ²
Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Sonnenenergie" (FNP-Änderung zum B-Plan)*	0 m ²	158.909 m ²	+ 158.909 m ²
Flächen zum Anpflanzen (überlagernd mit privaten Grünflächen)	0 m ²	9.730,5 m ²	+ 9.730,5 m ²
Maßnahmenfläche (überlagernd mit privater Grünfläche)	0 m ²	8.234 m ²	+ 8.234m ²
Bindungsfläche (überlagernd mit privater Grünfläche)	0 m ²	903,5 m ²	+ 903,5 m ²

* Auf die Darstellung der Verkehrsflächen im Änderungsbereich wird verzichtet. Auf Flächennutzungsplanebene sollen lediglich die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt werden. Der Grundzug der Planung wird damit nicht geändert.